



## Gemeindeamt Ramsau am Dachstein

Politischer Bezirk Liezen – Steiermark - Luftkurort  
Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein  
Tel.: 03687 81812 Fax: 03687 81710  
UID-Nr.: ATU 28592902 DVR-Nr.: 0106828  
E-Mail: [office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at) Web: [www.ramsau.at](http://www.ramsau.at)

---

An die  
Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12  
8940 Liezen

Per Mail an: [bhli@stmk.gv.at](mailto:bhli@stmk.gv.at)

Ramsau a. D., 22.08.2017

### **Betrifft: Höfliche Bitte um Erlassung einer Verordnung gemäß § 88 Abs. 1 letzter Satz StVO**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann!

Bezugnehmend auf ein Telefonat mit Dr. Bogensberger erlauben wir uns höflich, auf diesem Weg einen Vorschlag zur Lösung des langjährigen Problems betreffend „Skirollerfahrer auf öffentlichen Straßen“ einzubringen.

Gemäß unserer Auffassung, sind Skiroller am ehesten unter den Begriff „Rollschuhe“ der oben zitierten Norm zu subsumieren und würde leg cit die Erlassung einer Verordnung erlauben, ohne dass weitere Voraussetzungen legaldefiniert sind.

Nachdem nicht nur das Gemeindegebiet von Ramsau am Dachstein betroffen ist und zum Teil auch Landesstraßen zu Trainingszwecken mit Skirollern befahren werden, liegt die Zuständigkeit nach unserem Verständnis bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Ungeachtet dessen, würde die Gemeinde Ramsau in dieser diffizilen Sache ohnehin keinen „Alleingang“ wagen, und dürfen wir auch auf diesem Wege höflich um weiterhin wohlwollende Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft bitten.

Unser Vorschlag würde je nach Sektor differenzierte Auflagen vorsehen. Die unten angegebenen zeitlichen Korridore wurden vom Langlauf-Koordinator des Österreichischen Skiverbandes vorgeschlagen.

Konkret würden wir die faktisch, zum Teil seit vielen Jahren, beanspruchten Verkehrsflächen in folgende Sektoren aufteilen:

Sektor 1: Gemeindestraße von Pichl bis zur Kreuzung „Sportalm“ (Gemeindegebiet Schladming bzw. Ramsau am Dachstein).

Sektor 2: Gemeindestraße von der Kreuzung „Sportalm“ bis zur Kreuzung mit L711 (Gemeindegebiet Ramsau).

Sektor 3: Gemeindestraße von der Kreuzung „vlg. Jager“ via Sportalm bis zur Kreuzung „vlg. Helferer/Froanweg“. (in beide Richtungen)

Sektor 4: Gehweg entlang der Landesstraße L711 von der Kreuzung mit Vorbergstraße bis zur Abzweigung Dachsteinstraße.

Sektor 5: Dachsteinstraße ab Abzweigung L711 bis zur Türwandhütte.

Sektor 6: Landesstraße L725 ab Bahnhof Haus bis zur Stiererkreuzung (Gemeindegebiet Haus im Ennstal bzw. Ramsau am Dachstein).

Sektor 7: Gemeindestraßen von Kläranlage „Assacher Tiefe“ über Assach und Aich nach Weissenbach und weiter über L725 bis Abzweigung Birnberg, dann über Gemeindestraßen via vlg. Timmelbauer, Kreuzung Sonnenhügel über die „Obere Leiten“ bis zur Kreuzung mit L711 beim Hotel Annelies. Danach links abzweigend über die L711 bis zur Kreuzung Vorbergstraße und über die Gemeindestraße bis zur Kreuzung vlg. Jager. (Gemeindegebiet Aich, Haus im Ennstal bzw. Ramsau am Dachstein).

Auflagen für alle Sektoren:

1. Alle Skirollerläufer müssen ein neongelbes, mit Reflektoren versehenes „Startnummern-Trikot“ tragen, welches exklusiv vom Sportbüro Ramsau ausgegeben wird, nachdem der Gruppenleiter für alle Nutzer die Benützungsbedingungen, Warnhinweise und Auflagen in schriftlicher Form zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Weiteres gilt Helmpflicht.
2. Pro Gruppe muss eine Person mit guten Deutsch- oder Englischkenntnissen namhaft gemacht werden, welche selbst mit Skiroller unterwegs ist, oder die Skirollerläufer mit einem zweispurigen KFZ begleitet. Diese Person muss eine schriftliche Bestätigung des Sportbüros vorweisen können, in welcher alle Skirollerläufer mit vollständigem Namen und Geburtsdatum angeführt sind.
3. Eine Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen setzt ein gültiges Ticket zur Benützung der Skirollerstrecke in Ramsau Vorberg für den entsprechenden Wochentag voraus.
4. Die Benützung ist nur insoweit möglich, als es die tatsächlichen Straßen-, Licht- und Witterungsverhältnisse erlauben oder die genannten Sektoren nicht ganz oder teilweise, aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen oder dergleichen, vom jeweiligen Straßenerhalter für Skiroller gesperrt werden. Das Sportbüro Ramsau ist diesbezüglich die zentrale Koordinationsstelle.
5. Die Benützung ist mit Ausnahme von Sektor 3 nur bergwärts (Sektor 1, 2, 5, 7) bzw. von Osten nach Westen (Sektor 4 und 6) gestattet.
6. Die Bestimmungen des § 76c StVO gelten im Rahmen des jeweils verordneten zeitlichen Korridors für alle Verkehrsteilnehmer sinngemäß.

Zusätzliche sektorenspezifische Auflagen:

Sektoren 1, 2 und 5:

Die Benützung ist im Zeitraum 01. Juni bis 15. November zwischen 8:30 und 12:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 19:00 Uhr gestattet.

Sektoren 3, 6 und 7:

Die Benützung ist im Zeitraum 01. Juni bis 15. November zwischen 8:30 und 12:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 19:00 Uhr gestattet. Außerdem muss jede Gruppe von Skirollerläufern durch ein zweispuriges KFZ begleitet werden, welches den jeweiligen Konvoi beschließt.

Sektor 4:

Die Benützung ist im Zeitraum 01. Juni bis 15. November zwischen 8:30 und 12:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 19:00 Uhr gestattet, sofern Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden (vgl. Verhandlungsschrift vom 07.06.2011; GZ 11.0 -24/2001 – Seite 3). Fußgängern kommt Vorrang gegenüber Skirollerläufern zu, im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO. [Anmerkung: Die erforderlichen baulichen Maßnahmen (inkl. Kennzeichnung von besonders stark frequentierten Abschnitten (z.B. Ski-Willy) sind von der Ramsauer Verkehrsbetriebe GmbH im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern durchzuführen.]

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann, wir bitten Sie höflich, dieses Schreiben (welches mit Dr. Stadlober vom Sportbüro sowie internationalen und nationalen Trainern und Koordinatoren abgestimmt ist) als ersten Vorschlag zu verstehen, um gegenständliche Problematik einer Lösung zuzuführen, welche den Anforderungen der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns entspricht. Sehr gerne stehen wir für weiterführende Beratungen, Lokalausweise und dergleichen zur Verfügung.

Mit der höflichen Bitte um wohlwollende und rasche Bearbeitung unseres Vorschlages verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Ernst Fischbacher